

## § 8 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen **Beirat**, der aus 15 Mitgliedern besteht. Der Landkreis Wolfenbüttel ist berechtigt, 7 Mitglieder in den Beirat der Gesellschaft zu entsenden. Alle anderen Gesellschafter sind berechtigt, jeweils 1 Mitglied zu entsenden.
2. Die **Amtszeit** der entsandten Mitglieder beträgt 5 Jahre und endet für die kommunalen Vertreter spätestens mit Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen Kommunalparlaments. Die Beiratsmitglieder können jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.
3. Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung **niederlegen**. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten.
4. Der Beirat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des **neuen** Beirates weiter.
5. Die Tätigkeit des Beirats ist **ehrenamtlich**.

## § 9 Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat hat die Geschäftsführer/innen in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu **unterstützen**. Die Rechte und Pflichten des Beirats werden durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bestimmt.
2. Der Beirat kann von der Geschäftsführung **Berichterstattung** verlangen.

## § 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Beirates

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n **Vorsitzende/n** und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Scheidet die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in während ihrer/seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

2. Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die/Der Vorsitzende muss den Beirat **einberufen**, wenn drei Beiratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die Einladung hat in Textform unter Beifügung der Tagesordnung und der **Beratungsunterlagen** mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann auch durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
4. Die Geschäftsführung nimmt an den **Sitzungen** des Beirats teil. Der Beirat kann in Einzelfällen etwas Anderes bestimmen.
5. Der Beirat ist **beschlussfähig**, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Beirates zurückgestellt worden und wird er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind.
6. Beschlüsse werden mit **einfacher** Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihres/seines Stellvertreters.
7. Über die Beschlüsse sind **Protokolle** anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
8. Die/Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung des Beirates anstelle von Sitzungen durch Einholung der **Stimmabgabe** in schriftlicher Form, Textform oder durch Telekommunikationseinrichtungen herbeiführen. Diese Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Beiratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist die schriftliche Protokollierung unverzüglich nachzuholen.
9. Der Beirat kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine **Geschäftsordnung** geben.